

## Supplier Code of Conduct

### Ergänzung zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Griesson - de Beukelaer GmbH & Co. KG

In Ergänzung zu Punkt 4.5 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Griesson - de Beukelaer GmbH & Co. KG vom Oktober 2017 gelten folgende Anforderungen, die sowohl im eigenen Unternehmen als auch entlang der gesamten Lieferkette bestmöglich zu fördern und einzufordern sind:

#### **Achtung und Wahrung der Menschenrechte**

Wir erwarten von unseren Lieferanten bei Ihrem Handeln die Einhaltung von menschenwürdigen und fairen Arbeitsbedingungen. Die Grundsätze der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie der geltenden Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) werden anerkannt und die im ETI-Base Code (Ethical Trading Initiative) beschriebenen Mindestkriterien eingehalten:

#### **Das Arbeitsverhältnis wird frei gewählt**

Jede Art von Zwangsarbeit, Knechtschaft, unfreiwilliger Gefängnisarbeit oder Menschenhandel ist unzulässig. Arbeitern ist freigestellt, ihren Arbeitgeber nach angemessener Benachrichtigung zu verlassen.

#### **Die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen werden respektiert**

Arbeiter haben ohne Ausnahme das Recht, sich zu versammeln und eine Gewerkschaft ihrer eigenen Wahl zu gründen und gemeinsam Tarifverhandlungen durchzuführen. Arbeitnehmervertreter werden nicht diskriminiert und haben die Möglichkeit, ihre repräsentativen Funktionen am Arbeitsplatz auszuführen.

#### **Die Arbeitsbedingungen sind sicher und hygienisch**

Es muss ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld unter Berücksichtigung des allgemeingültigen Wissens der Branche und bestimmter Gefahren gewährleistet werden. Es sollen angemessene Maßnahmen getroffen werden, um Unfälle und Gesundheitsschädigungen zu verhindern, die im Rahmen der Arbeit entstehen, mit dieser in Verbindung stehen oder aufgrund dieser entstehen, indem mit dem Arbeitsumfeld einhergehende Gefahren, soweit dies in vernünftiger Weise umsetzbar ist, minimiert werden. Arbeiter sollen ein regelmäßiges und protokolliertes Gesundheits- und Sicherheitstraining erhalten. Zugang zu sauberen Toilettenanlagen und trinkbarem Wasser und, wenn angebracht, Einrichtungen für die Lebensmittellagerung sollen bereitgestellt werden. Die Unterbringung muss, wenn sie bereitgestellt wird, sauber und sicher sein, sowie den Grundbedürfnissen der Arbeiter entsprechen.

### **Es wird keine Kinderarbeit eingesetzt**

Es erfolgt kein Einsatz von Kinderarbeit, so wie es die ILO- und UN Konventionen und/oder nationales Recht definieren. Das Mindestalter für die Beschäftigung von Minderjährigen liegt nicht unter dem geltenden Alter der Schulpflicht und beträgt mind. 15 Jahre, sofern keine ILO-Ausnahmebedingungen gelten. Es wird das Recht der Kinder auf Bildung respektiert. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren werden nicht während der Nacht oder unter gefährlichen Bedingungen beschäftigt.

### **Es besteht ein geregeltes Arbeitsverhältnis**

Vor der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses müssen dem Arbeiter verständliche Informationen über ihre Rechte, Zuständigkeiten, Arbeitsbedingungen und Löhne bereitgestellt werden. Die geleistete Arbeit wird soweit möglich auf Grundlage der anerkannten, durch nationale Gesetzgebung und Praxis etablierten Arbeitsbeziehung durchgeführt. Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern, die durch das Arbeits- oder Sozialversicherungsrecht und Vorschriften bezüglich eines regulären Arbeitsverhältnisses entstehen, werden nicht umgangen z.B. durch übermäßige Anwendung von befristeten Arbeitsverträgen, Subunternehmertum oder sonstige Arbeitsverhältnisse.

### **Mindestlöhne werden bezahlt (s. Punkt 4.6 AEB)**

Löhne sind rechtzeitig, regelmäßig und vollständig auszuzahlen. Abzüge von Löhnen als Diszipliniierungsmaßnahmen werden weder gestattet noch werden Abzüge von den Löhnen, die nicht durch die nationale Gesetzgebung erlaubt sind, ohne das ausdrückliche Einverständnis des betroffenen Arbeiters vorgenommen. Alle Disziplinarmaßnahmen sollen aufgezeichnet werden.

### **Die Arbeitszeit ist nicht überhöht**

Arbeitszeiten entsprechen der nationalen Gesetzgebung und dem branchenüblichen Standardwert, je nachdem wo der größere Schutz geboten wird. Die Arbeitszeiten, Überstunden ausgenommen, sind vertraglich festgelegt und dürfen 48 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Überstunden sollen freiwillig geleistet werden und zeitlich limitiert sein. Überstunden sollten immer mit Überstundenzuschlag vergütet werden. Dieser sollte nicht unter 125% liegen. Die Arbeitsstunden insgesamt, die über einen Zeitraum von 7 Tagen geleistet werden, dürfen 60 Stunden nicht überschreiten. Ausnahmen davon sind nur bei außergewöhnlichen Umständen erlaubt, die im Detail im ETI-Base Code Punkt 6.5 aufgeführt sind. In einem Zeitraum von sieben Tagen wird Arbeitern mindestens ein freier Tag gewährt, wo nach Landesrecht erlaubt zwei freie Tage für einen Zeitraum von 14 Arbeitstagen.

### **Diskriminierung wird nicht praktiziert**

Es gibt keine Diskriminierung bei der Einstellung, Vergütung, Zulassung zum Training, Beförderung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Pensionierung aufgrund von Rasse, Kaste, Nationalität, Religion, Alter, Behinderung, Geschlecht, Ehestand, sexueller Orientierung, Gewerkschaftsmitgliedschaft oder politischer Zugehörigkeit.

### **Unmenschliche oder brutale Behandlung ist nicht erlaubt**

Körperlicher Missbrauch oder Disziplinierung, die Androhung körperlichen Missbrauchs, sexuelle oder anderweitige Belästigung und verbale Beschimpfung oder andere Formen der Einschüchterung sind verboten.

### **Umwelt**

Negative Umweltauswirkungen bei Herstellung und Transport der Produkte sind kontinuierlich zu verringern. Dies beinhaltet mindestens die schonende Nutzung der Ressourcen Energie und Wasser, ein Abfallmanagement, den sorgsamen Umgang mit gefährlichen Substanzen, die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, den Schutz der Biodiversität sowie den Schutz von Wäldern. Die gültigen gesetzlichen Umweltvorschriften und Industriestandards werden eingehalten.

### **Tierwohl**

Bei der Nutzung von Tieren ist auf eine artgerechte Haltung und die Einhaltung der gültigen tierschutzrechtlichen Vorschriften zu achten. Tierquälerei Maßnahmen, die Tieren Leid und Schmerzen zufügen, sind so weit wie möglich zu vermeiden.

### **Compliance**

Um Interessenskonflikte zu vermeiden ist jede Art von Korruption, Erpressung, Veruntreuung und Bestechung für uns inakzeptabel. Dies schließt das Inaussichtstellen, Anbieten und Annehmen jedweder Art von Geschenken und Zuwendungen ein. Bei Fragen und Hinweisen sprechen Sie bitte mit unserer Anti-Korruptionsbeauftragten oder unserer Ombudsstelle, die im besonderen Maße die Identität der Hinweisgeber vertraulich behandeln. Die Kontaktdaten finden Sie auf unserer Webseite unter „Compliance“.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie über korrekte Informationen über ihre Tätigkeiten, Struktur und Leistungen verfügen und diese nach geltenden Bestimmungen und Industriestandards offenlegen.